

Schülerfahrkosten im Schuljahr 2026/27 „Deutschlandticket“ Voraussetzungen zur Anspruchsberechtigung

Nach den Richtlinien der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen **im Schuljahr 2026/27** kann ein Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten geltend gemacht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Schülerinnen und Schüler, die einen Antrag stellen möchten, müssen ihren **Wohnsitz in NRW** haben.
- Das Friedrich v. Bodelschwingh Berufskolleg muss **nächstgelegene Schule** entsprechender Schulform bzw. entsprechenden Bildungsgangs sein.
- Die Entfernung (direkter Fußweg) zwischen Wohnung und unserem Berufskolleg muss für die Schülerinnen und Schüler **mehr als 5 km** betragen

Die Bewilligung des Deutschlandtickets erfolgt jeweils für ein Schuljahr.

(Wenn bereits im Schuljahr 2025/26 eine Chipkarte bewilligt wurde und die Anspruchsberechtigung weiterhin besteht, bleibt die Karte jedoch auch im Schuljahr 2026/27 gültig.)

Alle anspruchsberechtigten Schüler/innen, die **erstmalig einen Antrag stellen möchten**, laden das Antragsformular **„Einzelantrag Deutschlandticket“** und das Formular **„Angaben zur Zahlung des Eigenanteils“** von unserer Homepage herunter, füllen beide Formulare vollständig aus und schicken sie **bis zum 10.06.2026** an die Schule. Unser Schulträger errechnet anhand dieser Angaben den zu leistenden Eigenanteil gemäß nachfolgender Staffelung:

Volljährige Schülerinnen und Schüler	14,00 €/Monat
für das erste älteste minderj. Kind	14,00 €/Monat
für das zweite minderj. Kind	7,00 €/Monat
für das dritte minderj. Kind	0,00 €/Monat
bei Vorlage eines SGB XII Bescheides f. die Schülerin bzw. den Schüler (nur für die Dauer der Gültigkeit)	0,00 €/Monat

Angerechnet werden **nur minderjährige Kinder** einer Familie, **die in einem Haushalt amtlich gemeldet und anspruchsberechtigt** sind (bei fehlenden Angaben wird automatisch der Höchstbetrag angerechnet). Der Eigenanteil ist in 2 Teilbeträgen (für jeweils 6 Monate) auf das Konto des Stiftungsbereichs Schulen zu überweisen. Dazu geht den Antrag stellenden Schülerinnen und Schülern nach Auswertung der Angaben ein gesondertes Schreiben zu.

Es besteht keine Verpflichtung, die Karte zu abonnieren. Allerdings hat der Schulträger mit dem Angebot in Form des Deutschlandtickets seine Verpflichtung zur Übernahme von Schülerfahrkosten erfüllt. Jegliche andere Form der Erstattung ist ausgeschlossen.

Bei **vorzeitigem Verlassen der Schule** (während des Schuljahres) oder im Falle eines **Umzugs ändern sich die Voraussetzungen für die Einstufung des Eigenanteils**. Dies ist der **Schulverwaltung (Tel.: 0521/144-3079)** umgehend zu melden, damit die Anspruchsvoraussetzungen überprüft werden können. Bei Anspruchsverlust informiert der Schulträger den Verkehrsbetrieb. Die Chipkarte verbleibt bei der Schülerin bzw. dem Schüler, wird von der OWL Verkehr GmbH jedoch temporär gesperrt. Bei Bedarf kann die Sperre (unabhängig vom Schulträger) wieder freigeschaltet werden.

Wir weisen darauf hin, dass das **Deutschlandticket bei Nichtzahlung des zu leistenden Eigenanteils gesperrt wird**. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterin:

Stiftung Bethel, Stiftungsbereich Schulen, Verwaltung:
Frau Kulinna, Tel.-Nr. 0521/144-3079 (09.00 Uhr bis 13.00 Uhr).